



Landratsamt Rhön-Grabfeld • 97615 Bad Neustadt a.d. Saale

H&P Höhnen & Partner
Ingenieuraktiengesellschaft
Hainstraße 18a
96047 Bamberg

anarbeit@hoehnen-partner.de

4.2.2 Untere Naturschutzbehörde

Spörlleinstraße 11, 97616 Bad Neustadt a.d. Saale

Datum: 13.02.2026
Zimmer: 318
Telefon: 09771 94- 318
Telefax: 09771 94- 81318

anke.hahn@rhoen-grabfeld.de
www.rhoen-grabfeld.de

Sachbearbeiterin: Frau Hahn
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 08.012026

Unser Zeichen: 4.2.2 H074
(bitte im Antwortschreiben angeben)

1. Änd. des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlage Großbardorf/Rügshof“, 7. Änd. FNP
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den vorgelegten Entwürfen der 1. Änd. des Bebauungsplanes für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage Großbardorf/Rügshof“ und der 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Großbardorf mit Datum vom 08.12.2025 sind aus naturschutzfachlicher Sicht folgende Anmerkungen veranlasst:

1. Flächennutzungsplan

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans, dessen Umfang deckungsgleich mit der Bebauungsplanänderung ist, besteht Einverständnis. Anmerkungen sind hier nicht veranlasst.

2. Bebauungsplan

2.1. Artenschutz

Wie bereits bekannt, sind hier noch die erforderlichen CEF-Flächen für 2 Feldlerchenreviere bis zur 2. Auslegung des Verfahrens mit entsprechenden Maßnahmen festzulegen.

Hier ist die UNB mit dem durchführenden Landwirt in der Abstimmung.

ÖFFNUNGSZEITEN

Mo. – Do. 08.00 – 12.30 Uhr
Freitag 08.00 – 13.00 Uhr
Di. und Do. 13.30 – 16.00 Uhr

SPARKASSE BAD NEUSTADT

IBAN: DE55 7935 3090 0000 0043 58
BIC: BYLADEM1NES

VOLKSBANK RAIFFEISENBANK RHÖN-GRABFELD eG

IBAN: DE30 7906 9165 0002 1148 58
BIC: GENODEF1MLV



Ergebnis der Beurteilung:

Nach Prüfung der Planunterlagen, insbesondere der saP und der Umweltberichte mit Stand vom 08.12.2025 gibt es aus naturschutzfachlicher Sicht keine Einwände zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans und der 1. Änderung des Bebauungsplans an geplantem Standort.

Für Rückfragen stehe ich gerne zu Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Hahn
Fachreferentin für Naturschutz

ÖFFNUNGSZEITEN

Mo. – Do. 08.00 – 12.30 Uhr
Freitag 08.00 – 13.00 Uhr
Di. und Do. 13.30 – 16.00 Uhr

SPARKASSE BAD NEUSTADT

IBAN: DE55 7935 3090 0000 0043 58
BIC: BYLADEM1NES

VOLKSBANK RAIFFEISENBANK RHÖN-GRABFELD eG

IBAN: DE30 7906 9165 0002 1146 58
BIC: GENODEF1MLV

Angrabeit Elke (An)

Von: Gessner, Sebastian <Sebastian.Gessner@rhoen-grabfeld.de>
Gesendet: Montag, 2. Februar 2026 12:46
An: Angrabeit Elke (An)
Betreff: AW: Gemeinde Großbardorf, 1. Änderung vBBP/GOP Freiflächen-Photovoltaikanlage Großbardorf/Rügshof - hier: Frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (GBA2501)

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Angrabeit,

aus Sicht der Unteren Abfallrechts- und Bodenschutzbehörde bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die 1. Änderung Bebauungsplans „Freiflächen-PV Großbardorf/Rügshof“ und der 7. Änderung des Flächennutzungsplan der Gemeinde Großbardorf, amtlicherseits sind uns bisher in diesem Planungsbereich keine Altlasten bzw. schädliche Bodenveränderung bekannt.

Abfall- und bodenschutzrechtliche Hinweise bzw. Auflagen sind im Umweltbericht vom 08.12.2025 unter den Punkten 2.4 und 5.1 dargelegt und ausreichend gewürdigt, wobei wir vorsorglich darauf hinweisen möchten, falls grundsätzlich bei Erschließungs- und Baumaßnahmen Anzeichen gefunden werden, die auf einen Altlastenverdacht (Verdacht auf Altlasten, schädliche Bodenveränderungen, Grundwasserverunreinigungen) schließen lassen, oder offensichtliche Störungen, wie z. B. künstliche Auffüllungen und Altablagerungen oder andere Verdachtsmomenten, wie z. B. Geruch und Optik festgestellt werden, umgehend die Untere Bodenschutzbehörde am Landratsamt Rhön-Grabfeld zu informieren ist. Eine organoleptische Beurteilung durch eine fachkundige Person wird empfohlen. Weiterhin ist bei Altlastenverdacht die Einbindung eines privaten Sachverständigen nach § 18 BBodSchG vorzunehmen.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Sebastian Geßner

Sachbearbeiter Staatliches Abfall- und Bodenschutzrecht
Umweltamt – Untere Abfallrechts- und Bodenschutzbehörde (4.2.5)

Landratsamt Rhön-Grabfeld

Spörleinstraße 11
97616 Bad Neustadt a.d. Saale

Telefon 09771 94-314

E-Mail sebastian.gessner@rhoen-grabfeld.de

Internet www.rhoen-grabfeld.de

Von: Angrabeit Elke (An) <Angrabeit@hoehnen-partner.de>

Gesendet: Donnerstag, 8. Januar 2026 14:08

An: Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung <poststelle-nes@adbv-kg.bayern.de>; Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten <poststelle@aelf-ns.bayern.de>; Amt für Ländliche Entwicklung <poststelle@ale-ufp.bayern.de>; Bayer. Landesamt für Denkmalpflege <Beteiligung@blfd.bayern.de>; Bayerische Rhöngas GmbH <info@rhoengas.de>; Bayerischer Bauernverband <Rechtsreferat-unterfranken@bayerischerbauernverband.de>; Bayernwerk Netz GmbH <Bamberg@bayernwerk.de>; Bund Naturschutz Kreisgruppe Rhön-Grabfeld <rhoen-grabfeld@bund-naturschutz.de>; Deutsche Post AG <DeutschePostAGcsg_pm_dpi_sued_team_pmc@dpdhl.com>; Deutsche Telekom Technik GmbH <pti-14-wue.ti-nl-sued@telekom.de>; Gemeinde Saal a. d. Saale <info@vg-saal.de>; Gemeinde Stadtlauringen <info@stadtlauringen.de>; Gemeinde Sulzfeld <info@gemeindesulzfeld.de>; Gemeinde Thundorf in Unterfranken <gemeinde@thundorf.de>; Abfallwirtschaft <Abfallwirtschaft@rhoen-grabfeld.de>; Fechter, Sabine <Sabine.Fechter@rhoen-grabfeld.de>; Landesbund für Vogelschutz in Bayern <info@lbv.de>; Baurecht <baurecht@rhoen-grabfeld.de>; Schmoeger, Stefan <Stefan.Schmoeger@rhoen-grabfeld.de>; Gesundheitsamt Landkreis Rhön-Grabfeld <gesundheitsamt@rhoen-grabfeld.de>; Immissionsschutz Landkreis Rhön-Grabfeld

Angrabeit Elke (An)

Von: Werner, Silke <Silke.Werner@rhoen-grabfeld.de>
Gesendet: Freitag, 9. Januar 2026 08:48
An: Angrabeit Elke (An)
Betreff: AW: Gemeinde Großbardorf, 7. Änderung FNP/LSP Bereich 1. Änderung vBBP/GOP Freiflächen-Photovoltaikanlage Großbardorf/Rügshof - hier: Frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (GBA2501)

Sehr geehrte Frau Angrabeit,

Gegen die **1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlage Großbardorf/Rügshof“** bestehen aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht **keine Einwände**.

Die verkehrliche Erschließung über den bestehenden Wirtschaftsweg (Fl.-Nr. 15336, Gemarkung Großbardorf) am Nordostrand des Geltungsbereichs ist nachvollziehbar und ausreichend. Eine zusätzliche Belastung klassifizierter Straßen ist nicht zu erwarten. Die festgesetzten Ein- und Ausfahrtsbereiche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB sind nachvollziehbar und ausreichend dimensioniert. Die Verkehrssicherheit wird durch die geplante Nutzung nicht beeinträchtigt. Insbesondere sind keine nachteiligen Auswirkungen auf den fließenden Verkehr oder auf die Sichtverhältnisse zu erwarten.

Die geplante interne Zufahrt zur bestehenden Freiflächen-Photovoltaikanlage ist aus unserer Sicht positiv zu bewerten, da zusätzlicher externer Verkehr vermieden wird.

Straßenverkehrsrechtliche Anordnungen nach der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) sind aus derzeitiger Sicht nicht erforderlich. Etwaige verkehrsrechtliche Maßnahmen im Zuge der Bauphase (z. B. temporäre Verkehrsregelungen) bleiben einem gesonderten Verfahren vorbehalten.

Der Wirtschaftsweg ist ausschließlich für Bau-, Wartungs- und Betriebszwecke der Anlage zu nutzen.

Etwaige verkehrsrechtliche Maßnahmen während der Bauphase (z. B. Beschilderung, Sicherung der Zufahrt) sind rechtzeitig mit der unteren Straßenverkehrsbehörde abzustimmen und bedürfen ggf. einer verkehrsrechtlichen Anordnung nach § 45 StVO.

Beeinträchtigungen der Verkehrssicherheit und des Gemeingebrauchs öffentlicher Verkehrsflächen sind auszuschließen.

Fazit:
Aus Sicht der unteren Straßenverkehrsbehörde ist die verkehrliche Erschließung gesichert; weitergehende straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen sind im Regelbetrieb nicht erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

Silke Werner
Sachgebietsleitung
Verkehrswesen (3.3)

Landkreis Rhön-Grabfeld
Spörleinstraße 11
97616 Bad Neustadt a.d.Saale

Telefon 09771 94-660

Mobil

E-Mail silke.werner@rhoen-grabfeld.de

Internet www.rhoen-grabfeld.de

Von: Strassenverkehrsbehoerde Landkreis Rhön-Grabfeld <strassenverkehrsbehoerde@rhoen-grabfeld.de>

Gesendet: Donnerstag, 8. Januar 2026 14:25

An: Werner, Silke <Silke.Werner@rhoen-grabfeld.de>



H&P Höhnen & Partner
Ingenieuraktiengesellschaft
Hainstraße 18a
96047 Bamberg

per E-Mail: anrabeit@hoehnen-partner.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen (bitte angeben) Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter	Telefon (09 31)	Telefax (09 31)	Zi.-Nr.	Datum
08.01.2026	24-8314.1307-10-5-6 (BP) 24-8314.1307-10-1-35 (FP) Herr Dossenbach	380-1186	380-2186	H196	06.02.2026
					daniel.dossenbach@reg-ufr.bayern.de

Gemeinde Großbardorf, Landkreis Rhön-Grabfeld

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans "Freiflächen-Photovoltaikanlage Großbardorf/Rügshof" und 7. Änderung des FNP/LSP Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB Landesplanerische Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem vorliegenden Bebauungsplanvorentwurf wird beabsichtigt, den bereits bestehenden und rechtskräftigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Freiflächen - Photovoltaikanlage Großbardorf/Rügshof“ auf einem Geltungsbereich von 17,60 Hektar in Richtung Nord-Osten/Osten zu erweitern. Das Unternehmen Solarkraftwerk Großbardorf II GmbH & Co. KG plant dort, ca. 2km südlich des Hauptorts Großbardorf auf den Fl.Nr. 15354 (TF), 15355, 15385 (TF), 15385/1 (TF), 15386 (TF), 15387 (TF), 16020 (TF), 16030 (TF), 16030/1 (TF), 16091 (TF), 16100 (TF), 16111 (TF), 16116 (TF) und 16121 (TF) der Gemarkung Großbardorf, die Errichtung von FF-PVA. Die Energieeinspeisung erfolgt lokal in das vor Ort vorhandene Hochspannungsnetz. Aktuell werden die Flächen ackerbaulich genutzt. Im Flächennutzungs- und Landschaftsplan (FNP) ist das Plangebiet als Landwirtschaftsfläche dargestellt. Zudem sind die Hochspannungsfreileitung mit Schutzzonenbereich, ein Biotopverbund Feuchtlebensräume sowie markante Einzelbäume im Landschaftsplan vermerkt. Im Rahmen der parallel im Verfahren befindlichen 7. Änderung des FNP/LSP soll daher eine Umwidmung in ein Sonstiges Sondergebiet stattfinden. Das Plangebiet liegt innerhalb der im Erneuer-

Postfachadresse

Regierung von Unterfranken
Postfach 63 49
97013 Würzburg

Bankverbindung
BIC: BYLADEM3333

Hausadresse

Regierung von Unterfranken
Peterplatz 9
97070 Würzburg

Straßenbahnlinien 1, 3, 4, 5
Haltestelle Neubaustraße

Dienstgebäude

H = Peterplatz 9
S = Stephanstraße 2
G = Georg-Eydel-Str. 13
Hö = Hörleingasse 1
AN = Alfred-Nobel-Str. 20

Telefon (09 31) 3 80 - 00

Fax (09 31) 3 80 - 22 22

E-Mail poststelle@reg-ufr.bayern.de

Internet

<http://www.regierung.unterfranken.bayern.de>

Sie erreichen uns in den Kernzeiten

Mo – Do 8:30 - 11:30 Uhr
13:30 - 16:00 Uhr
Fr 8:30 - 12:00 Uhr
oder nach telefonischer Vereinbarung

bare-Energien-Gesetz 2021 verankerten „landwirtschaftlich benachteiligten Gebiete. Der naturschutzfachliche Ausgleich wird innerhalb des Geltungsbereiches auf einer Fläche von ca. 1,62 ha erbracht. Diese Flächen dienen auch als Ersatz für die entfallenden Ausgleichsflächen im Überschneidungsbereich mit dem Urplan. Es wurde eine Rückbauverpflichtung mit der Nachfolgenutzung Landwirtschaft festgesetzt.

Die Regierung von Unterfranken als höhere Landesplanungsbehörde nimmt in ihrer Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange zu dem Bauleitplanvorentwürfen Stellung. Maßstab für diese Stellungnahme sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung, die im Bayerischen Landesplanungsgesetz (Art. 6 BayLplG), im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) und dem Regionalplan der Region Main-Rhön (RP3) festgesetzt sind. Die Ziele der Raumordnung sind zu beachten und die Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen (Art. 3 BayLplG). Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§1 Abs. 4 BauGB).

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Planungshilfe zur Steuerung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FF-PVA) für Städte, Gemeinden und Projektträger, die die Regierung von Unterfranken erstellt hat. Dadurch sollen geplante FF-PVA frühzeitig auf möglichst konfliktarme Standorte gelenkt werden. Die Planungshilfe ist auf der Homepage der Regierung von Unterfranken unter https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/aufgaben/177666/177670/eigene_leistung/el_00860/index.html abrufbar.

Aus der Planungshilfe FF-PVA der Regierung von Unterfranken geht hervor, dass sich das Vorhabengebiet für den Solarpark in einem Raum mit teilweise hohem Raumwiderstand befindet (regionalplanerisch i.d.R. nicht geeignete Flächen). Grund hierfür ist die Überlagerung mit einem Vorranggebiet für Windkraft „WK6 – Unterhof“.

Zur vorliegenden Planung stellen wir Folgendes fest:

1. Ausbau erneuerbarer Energien

Die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit Energie ist gem. Ziel 6.1.1 LEP durch den im überragenden öffentlichen Interesse liegenden und der öffentlichen Sicherheit dienenden Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur sicherzustellen und hat klimaschonend zu erfolgen. Zur Energieinfrastruktur gehören insbesondere Anlagen der Energieerzeugung- und -umwandlung, Energienetze und Energiespeicher. Die verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien dient in der Folge dem Umbau der bayerischen Energieversorgung,

der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz. Gemäß Ziel 6.2.1 LEP sind Erneuerbare Energien zudem dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen. Nach Ziel 6.2.1 LEP sollen ausreichende Möglichkeiten der Speicherung erneuerbarer Energien geschaffen werden. Gemäß den Grundsätzen B VII 1.1 und 1.2 RP3 ist in allen Teilräumen der Region eine sichere, kostengünstige, umweltschonende sowie nach Energieträgern breit diversifizierte Energieversorgung anzustreben. Verstärkt soll dabei auf erneuerbare Energieträger abgestellt werden. So trägt die vorliegende Planung diesen Festlegungen Rechnung. Mit Blick auf Photovoltaik soll gem. Grundsatz 6.2.3 LEP im notwendigen Maße auf die Nutzung von Flächen für Anlagen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten hingewirkt werden. Dazu wird in der Begründung zu G 6.2.3 LEP ausgeführt, dass aufgrund der mit der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen verbundenen Flächeninanspruchnahme einer effizienten und multifunktionalen Flächennutzung besondere Bedeutung zukommt. Besonders effektiv kann dies durch sogenannte Agri-Photovoltaik (Agri-PV), die die Erzeugung von Solarstrom mit der landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche verbindet, oder die Kombination mehrerer Energieerzeugungsarten an einem Standort erfolgen.

2. Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf den Standortraum

2.1. Landschaftsbild und Vorbelastung der Standorte

Freiflächen-Photovoltaikanlagen können das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen. Dies trifft besonders auf bisher ungestörte Landschaftsteile zu (vgl. Grundsätze 7.1.3 LEP). Gemäß den Grundsätzen B VII 5.1.1 und 5.1.2 RP3 sollen Anlagen zur Sonnenenergienutzung bevorzugt innerhalb von Siedlungseinheiten errichtet werden. Bei der Errichtung von Anlagen außerhalb von Siedlungsgebieten soll darauf geachtet werden, dass Zersiedelung und eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes so weit wie möglich vermieden werden. Daher sollen FF-PVA räumlich konzentriert und möglichst in räumlichem Zusammenhang zu anderen Infrastruktureinrichtungen an vorbelasteten Standorten errichtet werden. Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte (vgl. Begründung zu Grundsatz 6.2.3 LEP).

In der Planbegründung wird aufgeführt, dass die Gemeinde die Standortentwicklung für FF - PVA gezielt steuern will, um eine übermäßige Beeinträchtigung der Landschaft zu vermeiden. Durch die Anbindung an die bestehende PV-Anlage, die kreuzende Hochspannungsleitung und auch die benachbarten Windenergieanlagen liegt bereits eine starke Vorbelastung und auch eine Bündelung technischer Infrastruktur im Sinne von Grundsatz 6.2.3 LEP sowie

Grundsatz B VII 5.1.2 RP3 vor. Und auch sonst besitzt das Vorhabengebiet eine hohe Lagegunst, aufgrund abschirmender Wälder und Gehölze. Nach Osten wird die Anlage durch Anpflanzungen abgeschirmt.

Das Landschaftsbild wird gemäß der Landschaftsbildbewertung des LfU als „überwiegend gering“ und mit mittlerer Erholungswirksamkeit bewertet, Denkmäler sind nicht betroffen.

Die Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde ist zu berücksichtigen.

2.2. Windkraft

Das Vorhabengebiet überlagert im östlichen Teil, v.a. auf den Flurnummern 15355, 15385, 15387 das im Regionalplan Main-Rhön ausgewiesene Vorranggebiet für Windkraftanlagen WK 6 „Unterhof“ (Z B VII 5.3.3. i.V.m. Karte 2b „Siedlung und Versorgung – Windkraftnutzung“ RP3). Im Vorranggebiet WK 6 bestehen im südöstlichen Teil bereits seit 2016 vier Windenergieanlagen. Projektträger ist die Firma juwi Energieprojekte GmbH (Wörrstadt). In den Vorranggebieten Windkraft ist der Errichtung überörtlich raumbedeutsamer Windkraftanlagen Vorrang gegenüber anderen raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen zu geben. Maßnahmen und Planungen im Umfeld von Vorranggebieten dürfen die vorgesehene Nutzung innerhalb von Vorranggebieten nicht erheblich einschränken (Z B VII 5.3.3 RP3).

Laut Planbegründung befindet sich der Vorhabenträger in engem Austausch mit dem Projektträger des dortigen Windparks und ist gewillt, die Interessen aller Seiten bestmöglich planerisch zu berücksichtigen. Laut Vorhabenträger bieten die verbleibenden Flächen innerhalb des Vorranggebiets weiterhin ausreichend Raum für die Planung weiterer Windenergieanlagen, und auch die Abstände zu bestehenden und auch künftigen Anlagen sollen eingehalten werden.

Nach Ansicht der höheren Landesplanungsbehörde an der Regierung von Unterfranken ergeben sich am Standort Potenziale zur Bündelung von Anlagen zur Erzeugung Erneuerbarer Energie und damit Schonung von unbelasteten Flächen. Damit wäre auch Grundsatz 6.2.3 Abs. 2 LEP erfüllt, wonach an geeigneten Standorten auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit anderen Nutzungen dieser Flächen, insbesondere der landwirtschaftlichen Produktion sowie der Windenergienutzung, hingewirkt werden soll. Gemäß Grundsatz 1.1.3 Abs. 2 LEP sollen bei der Inanspruchnahme von Flächen Mehrfachnutzungen, die eine nachhaltige und sparsame Flächennutzung ermöglichen, verfolgt werden. Auch nach dem neuen Grundsatz und Begründung G 5.3.12 RP3, die als in Aufstellung befindliche Erfordernisse der Raumordnung gelten (Teilfortschreibung Zehnte Verordnung zur Änderung des RP3, vrstl. in 03/26 rechtskräftig) soll die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sowie weiterer

Anlagen zur Energieerzeugung und -speicherung innerhalb von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Errichtung von Windenergieanlagen ermöglicht werden, wenn die Windenergienutzung dadurch nicht eingeschränkt wird. Dies ist der Fall, wenn die Freiflächen-Photovoltaikanlage auf Bereiche beschränkt wird, die im Umfeld bestehender Windenergieanlagen liegen, innerhalb derer auf Grund des Stands der Technik keine weiteren Anlagen errichtet werden können. Als Orientierungswert dient der Bereich des dreifachen Rotordurchmessers der bestehenden Windenergieanlage. Jedoch sollte die Betriebsfähigkeit der Anlagen, das bestehende Sicherheits- und Wartungskonzept sowie das Repowering gewährleistet bleiben.

Dies ist nach unserer Kenntnis zur Entwurfsplanung zweier weiterer WEA-Standorte im WK6 (12/2025; Vorbescheidsantrag vrstl. in 02/26 geplant) gegeben. Zudem werden von dem gesamten Windenergiegebiet (WK6 + Erweiterung W6) mit insg. 187 ha randlich weniger als 10 ha (und damit eine untergeordnete Flächengröße) in Anspruch genommen. Um darauf hinzuwirken, dass die Windenergienutzung auf den verbleibenden Flächen des regionalplanerisch gesicherten Vorranggebiets WK 6 „Unterhof“ möglich bleibt, wird vorgeschlagen, dass auf die aktuelle Windplanung Bezug genommen wird und durch die textliche Festsetzung in den Bauleitplanentwürfen (etwa unter § 1 Art der baulichen Nutzung: „Innerhalb dieses Sondergebietes ist die Errichtung von Windenergieanlagen nach Durchführung des dafür erforderlichen Genehmigungsverfahrens nicht ausgeschlossen“), oder durch die Ausweisung einer spezifischen Sonderfläche SO Wind/PV planerischer Spielraum für die Windkraft geschaffen wird.

Es empfiehlt sich daher, die WEA-Neuplanungen und Ergebnisse dieser Abstimmungen mit den Vorhabenträger in die Planunterlagen (Begründung) ergänzend aufzunehmen.

2.3. Landwirtschaft

Gegenwärtig wird die Fläche der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage landwirtschaftlich genutzt (Bodenwert: zw. 29-45). Gemäß Grundsatz 5.4.1 LEP (Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen) sollen die räumlichen Voraussetzungen für eine vielfältig strukturierte, multifunktionale und bäuerlich ausgerichtete Landwirtschaft in ihrer Bedeutung für die verbrauchernehe Versorgung der Bevölkerung mit nachhaltig erzeugten Lebensmitteln, erneuerbaren Energien und nachwachsenden Rohstoffen sowie für den Erhalt der natürlichen Ressourcen und einer attraktiven Kulturlandschaft und regionale Wirtschaftskreisläufe erhalten, unterstützt und weiterentwickelt werden. Landwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen erhalten werden. Insbesondere hochwertige Böden sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden. Gem. Ziel B III 1.3 RP3 soll der Flächenverbrauch für außerlandwirtschaftliche Zwecke auf ein unbedingt notwendiges Maß beschränkt werden.

Dabei sollen Standorte mit günstigen Erzeugungsbedingungen besonders berücksichtigt werden. Das Vorhaben befindet sich in einem landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet. Gemäß Grundsatz 6.2.3 LEP im notwendigen Maße auf die Nutzung von Flächen für Anlagen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten hingewirkt werden. Das Vorhaben ist zudem zeitlich befristet und ermöglicht weiterhin eine extensive Weidehaltung. Eine Rückbauverpflichtung mit Folgenutz Landwirtschaft wurde festgesetzt. Die Bodengüte der Flächen liegt nur im nordöstlichen Teil mit Ackerzahl 45 über der durchschnittlichen Ackerzahl des Landreises Rhön-Grabfeld (39).

Die Stellungnahme des zuständigen Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ist zu beachten.

Im Ergebnis trägt das im Betreff genannte Vorhaben den raumordnerischen Festlegungen zum Ausbau Erneuerbarer Energien nur in Teilen Rechnung. Seitens der höheren Landesplanungsbehörde bestehen nur dann keine Einwände gegen die Bauleitplanvorentwürfe, wenn:

- dem Belang der Windkraftnutzung in der Abwägung ein besonderes Gewicht dadurch beigemessen wird, dass die zukünftige Nutzung des Gebiets durch Windenergieanlagen durch textliche als auch zeichnerische Festsetzungen im Plan weiterhin ermöglicht wird. Die Planung soll mit bereits avisierten oder auch künftigen Windenergieprojekten abgestimmt und diese in die Planbegründung integriert werden
- die zuständigen Naturschutzbehörden hinsichtlich der Auswirkungen auf das Landschaftsbild keine Einwände erheben bzw. der Planung (ggf. mit Maßgaben) zustimmen
- die Stellungnahme des zuständigen Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hinsichtlich der überdurchschnittlichen Bodengüte berücksichtigt wird.

Hinweis:

Nach dem hiesigen Planungs- und Bestandskartenwerk betrifft das Plangebiet die 110 kV Freileitung Haßfurt – Hofheim – Kleinbardorf; der Vorhabenträger hat bereits Vorfeld des Bauleitplanverfahrens Kontakt mit der Bayernwerk Netz GmbH aufgenommen.

Diese Stellungnahme ergeht ausschließlich aus der Sicht der Raumordnung und Landesplanung. Eine Prüfung und Würdigung sonstiger öffentlicher Belange ist damit nicht verbunden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dossenbach

REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Fachbereich Brand- und Katastrophenschutz



Regierung von Unterfranken · 97064 Würzburg

Per E-Mail

anrbeit@hoehnen-partner.de

Ihre Zeichen,
Ihre Nachricht vom
08.01.2025

Unser Zeichen (bitte angeben)
Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter
10-2203-7-85
Herr Weber

Telefon (09 31)	Telefax (09 31)	Zi.-Nr.	Datum
380-1712	380-2712	S 231	13.01.2025
steffen.weber@reg-ufr.bayern.de			

Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnungsplan sowie Änderung des Flächennutzungsplanes „Freiflächen – Photovoltaikanlage Großbardorf/Rüghof“ in der Gemeinde Großbardorf, Rhön-Grabfeld Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Frau Anrbeit,

zur Stellungnahme zum oben genannten Bauleitplanverfahren verweisen wir grundsätzlich auf die örtlich zuständige Brandschutzdienststelle des Landkreises.

Fragen des Brandschutzes spielen bei bauleitplanerischen Überlegungen im Einzelfall eine gewichtige Rolle. Insbesondere sind zu berücksichtigen:

- Ausstattung und Handlungsmöglichkeiten der gemeindlichen Feuerwehr,
- Sicherstellung des zweiten Rettungswegs für Gebäude, bei denen die Oberkante der Brüstung von zum Anleitern bestimmten Fenstern oder Stellen mehr als acht Meter über der Geländeoberfläche liegt, mittels der erforderlichen Rettungsgeräte wie Hubrettungsfahrzeuge oder, falls nicht vorhanden, baulich über weitere notwendige Treppen (vgl. Art. 31 Abs. 3 Satz 1 BayBO),
- Einhaltung der Hilfsfrist nach Nr. 1.2 der Bekanntmachung über den Vollzug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes,
- ausreichende Löschwasserversorgung,
- ausreichende Erschließung auch bei einem Feuerwehreinsatz,
- Wechselbeziehung zwischen dem Planungsbereich und anderen Gebieten hinsichtlich des Brandschutzes,
- wesentliche brandschutztechnische Risiken im Planungsbereich.

Die Brandschutzdienststellen stimmen sich zur Wahrung der Belange des abwehrenden Brand-schutzes im Bauleitverfahren mit den Kommandanten der örtlich zuständigen gemeindlichen Feuerweh ab.

Postfachadresse

Regierung von Unterfranken
Postfach 63 49
97013 Würzburg

Bankverbindung
BIC: BYLADEMM
IBAN: DE75700500000001190315

Hausadresse

Regierung von Unterfranken
Peterplatz 9
97070 Würzburg

Straßenbahnlinien 1, 3, 4, 5
Haltestelle Neubaustraße

Dienstgebäude

H = Peterplatz 9
S = Stephanstraße 2
G = Georg-Eydel-Str. 13

Telefon (09 31) 3 80 - 00

Fax (09 31) 3 80 - 22 22
E-Mail
poststelle@reg-ufr.bayern.de
Internet
<http://www.regierung.unterfranken.bayern.de>

Sie erreichen uns in den Kernzeiten

Mo – Do 8:30 - 11:30 Uhr
13:30 - 15:00 Uhr
Fr 8:30 - 12:00 Uhr
oder nach telefonischer Vereinbarung

Aus der fachtechnischen Sicht des abwehrenden Brandschutzes bestehen keine Einwendungen gegen die Errichtung und den Betrieb der „Freiflächen – Photovoltaikanlage Großbardorf/Rügshof“ bzw. die Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich, wenn die Zufahrt zur „Freiflächen – Photovoltaikanlage Großbardorf/Rügshof“ jederzeit für Feuerwehrfahrzeuge mit mind. 10 t Achslast, einer Breite von 2,5 m und einer Höhe von 3,5 m möglich ist.

Hinsichtlich des abwehrenden Brandschutzes sind die Bestimmungen der DIN VDE 0132 (aktuelle Ausgabe) zu beachten.

Zur Unterstützung wirksamer Löschmaßnahmen durch die Feuerwehr, wird empfohlen, DC-Trennschalter zur Unterbrechung des Stromkreises zu installieren, Gleichspannungsleitungen besonders zu kennzeichnen, in Trafo- / Übergabestationen geeignete Feuerlöscher vorzuhalten und alle notwendigen Informationen unter Berücksichtigung der VDE 0132 in einem Merkblatt (Objektinformation) und einem Übersichtsplan für die örtliche Feuerwehr zusammenzufassen. Um einen Ansprechpartner im Schadensfall erreichen zu können, sollte am Zufahrtstor deutlich und dauerhaft die Erreichbarkeit eines Verantwortlichen für die bauliche Anlage angebracht sein und der örtlichen Feuerwehr mitgeteilt werden. Adresse und Erreichbarkeit des zuständigen Energieversorgungsunternehmens sollte bei der Alarmierungsplanung hinterlegt werden.

Für die Feuerwehr Großbardorf ist vom Betreiber vor Inbetriebnahme eine Anlageneinweisung durchzuführen und eine Verfahrensanweisung zu erstellen, die im Alarmfall regelt welche Maßnahmen durch wem zu ergreifen sind.

Um wirksame und für die Einsatzkräfte sichere Löscharbeiten gewährleisten zu können, sollte eine stationäre Löschanlage im Großbatteriespeicher vorgesehen werden.

Um die frühzeitige Alarmierung der Feuerwehr und gleichzeitig die automatische Trennung des Großspeichers vom elektrischen Netz zu gewährleisten, sollte eine auf die alarmlösende Stelle aufgeschaltete flächendeckende Brandmeldeanlage vorgesehen werden.

Hinsichtlich einer eventuellen Objektplanung (Alarmplanung) sollte eine eindeutige Alarmadresse von der Gemeinde Großbardorf zugeordnet werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dipl.-Ing. (FH)
Steffen Weber
Brandrat



REGIONALER PLANUNGSVERBAND MAIN-RHÖN

Regionaler Planungsverband Main-Rhön
Landratsamt Bad Kissingen – Postfach 18 20 – 97685 Bad Kissingen

Per E-Mail

anrabeit@hoehnen-partner.de

Ihre Zeichen	09.02.2026
Ihre Nachricht vom	08.01.2026
Sachgebiet	Regionaler Planungsverband
Unsere Zeichen	RPV-616
Kontakt	Andrea Hartmann
Telefonnummer	0971/801-4040
Faxnr.	0971/801-774040
E-Mail-Adresse	rpv@kg.de
Datum	09.02.2026

Gemeinde Großbardorf, Landkreis Rhön-Grabfeld

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans

"Freiflächen-Photovoltaikanlage Großbardorf/Rügshof" und 7. Änderung des FNP/LSP

Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

Regionalplanerische Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem vorliegenden Bebauungsplanvorentwurf wird beabsichtigt, den bereits bestehenden und rechtskräftigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Freiflächen - Photovoltaikanlage Großbardorf/Rügshof“ auf einem Geltungsbereich von 17,60 Hektar in Richtung Nord-Osten/Osten zu erweitern. Das Unternehmen Solarkraftwerk Großbardorf II GmbH & Co. KG plant dort, ca. 2km südlich des Hauptorts Großbardorf auf den Fl.Nr. 15354 (TF), 15355, 15385 (TF), 15385/1 (TF), 15386 (TF), 15387 (TF), 16020 (TF), 16030 (TF), 16030/1 (TF), 16091 (TF), 16100 (TF), 16111 (TF), 16116 (TF) und 16121 (TF) der Gemarkung Großbardorf, die Errichtung von FF-PVA. Die Energieeinspeisung erfolgt lokal in das vor Ort vorhandene Hochspannungsnetz. Aktuell werden die Flächen ackerbaulich genutzt. Im Flächennutzungs- und Landschaftsplan (FNP) ist das Plangebiet als Landwirtschaftsfläche dargestellt. Zudem sind die Hochspannungsfreileitung mit Schutzzonenbereich, ein Biotopverbund Feuchtlebensräume sowie markante Einzelbäume im Landschaftsplan vermerkt. Im Rahmen der parallel im Verfahren befindlichen 7. Änderung des FNP/LSP soll daher eine Umwidmung in ein Sonstiges Sondergebiet stattfinden. Das Plangebiet liegt innerhalb der im Erneuerbare-Energien-Gesetz 2021 verankerten „landwirtschaftlich benachteiligten Gebiete. Der naturschutzfachliche Ausgleich wird innerhalb des Geltungsbereiches auf einer Fläche von ca. 1,62 ha erbracht. Diese Flächen dienen auch als Ersatz für die entfallenden Ausgleichsflächen im Überschneidungsbereich mit dem Urplan. Es wurde eine Rückbauverpflichtung mit der Nachfolgenutzung Landwirtschaft festgesetzt.

Der Regionale Planungsverband Main-Rhön nimmt in seiner Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange zu den im Betreff genannten Bauleitplanentwürfen Stellung. Maßstab für diese Stellungnahme sind die im Regionalplan der Region Main-Rhön (RP3) festgesetzten Ziele und Grundsätze. Die Ziele der Raumordnung sind zu beachten und die Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen (Art. 3 BayLplG). Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§1 Abs. 4 BauGB).

Zunächst möchten wir darauf hinweisen, dass die Regierung von Unterfranken als höhere Landesplanungsbehörde in Abstimmung mit den unterfränkischen Regionalen Planungsverbänden eine Planungshilfe für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FF-PVA) erstellt hat. Diese ist auf der Homepage der Regierung von Unterfranken abrufbar, unter folgendem Link: https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/aufgaben/177666/177670/eigene_leistung/el_00860/index.html

Aus der Planungshilfe FF-PVA der Regierung von Unterfranken geht hervor, dass sich das Vorhabengebiet für den Solarpark in einem Raum mit teilweise hohem Raumwiderstand befindet (regionalplanerisch i.d.R. nicht geeignete Flächen). Grund hierfür ist die Überlagerung mit einem Vorranggebiet für Windkraft „WK6 – Unterhof“.

Zur vorliegenden Planung stellen wir Folgendes fest:

1. Ausbau erneuerbarer Energien

Die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit Energie ist gem. Ziel 6.1.1 LEP durch den im überragenden öffentlichen Interesse liegenden und der öffentlichen Sicherheit dienenden Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur sicherzustellen und hat klimaschonend zu erfolgen. Zur Energieinfrastruktur gehören insbesondere Anlagen der Energieerzeugung- und -umwandlung, Energienetze und Energiespeicher. Die verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien dient in der Folge dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz. Gemäß Ziel 6.2.1 LEP sind Erneuerbare Energien zudem dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen. Nach Ziel 6.2.1 LEP sollen ausreichende Möglichkeiten der Speicherung erneuerbarer Energien geschaffen werden. Gemäß den Grundsätzen B VII 1.1 und 1.2 RP3 ist in allen Teilräumen der Region eine sichere, kostengünstige, umweltschonende sowie nach Energieträgern breit diversifizierte Energieversorgung anzustreben. Verstärkt soll dabei auf erneuerbare Energieträger abgestellt werden. So trägt die vorliegende Planung diesen Festlegungen Rechnung.

Mit Blick auf Photovoltaik soll gem. Grundsatz 6.2.3 LEP im notwendigen Maße auf die Nutzung von Flächen für Anlagen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten hingewirkt werden. Dazu wird in der Begründung zu G 6.2.3 LEP ausgeführt, dass aufgrund der mit der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen verbundenen Flächeninanspruchnahme einer effizienten und multifunktionalen Flächennutzung besondere Bedeutung zukommt. Besonders effektiv kann dies durch sogenannte Agri-Photovoltaik (Agri-PV), die die Erzeugung von Solarstrom mit der landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche verbindet, oder die Kombination mehrerer Energieerzeugungsarten an einem Standort erfolgen.

2. Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf den Standortraum

2.1. Landschaftsbild und Vorbelastung der Standorte

Freiflächen-Photovoltaikanlagen können das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen. Dies trifft besonders auf bisher ungestörte Landschaftsteile zu (vgl.

Grundsätze 7.1.3 LEP). Gemäß den Grundsätzen B VII 5.1.1 und 5.1.2 RP3 sollen Anlagen zur Sonnenenergienutzung bevorzugt innerhalb von Siedlungseinheiten errichtet werden. Bei der Errichtung von Anlagen außerhalb von Siedlungsgebieten soll darauf geachtet werden, dass Zersiedelung und eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes so weit wie möglich vermieden werden. Daher sollen FF-PVA räumlich konzentriert und möglichst in räumlichem Zusammenhang zu anderen Infrastruktureinrichtungen an vorbelasteten Standorten errichtet werden. Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte (vgl. Begründung zu Grundsatz 6.2.3 LEP).

In der Planbegründung wird aufgeführt, dass die Gemeinde die Standortentwicklung für FF - PVA gezielt steuern will, um eine übermäßige Beeinträchtigung der Landschaft zu vermeiden. Durch die Anbindung an die bestehende PV-Anlage, die kreuzende Hochspannungsleitung und auch die benachbarten Windenergieanlagen liegt bereits eine starke Vorbelastung und auch eine Bündelung technischer Infrastruktur im Sinne von Grundsatz 6.2.3 LEP sowie Grundsatz B VII 5.1.2 RP3 vor. Und auch sonst besitzt das Vorhabengebiet eine hohe Lagegunst, aufgrund abschirmender Wälder und Gehölze. Nach Osten wird die Anlage durch Anpflanzungen abgeschirmt. Das Landschaftsbild wird gemäß der Landschaftsbildbewertung des LfU als „überwiegend gering“ und mit mittlerer Erholungswirksamkeit bewertet, Denkmäler sind nicht betroffen.

Die Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde ist zu berücksichtigen.

2.2. Windkraft

Das Vorhabengebiet überlagert im östlichen Teil, v.a. auf den Flurnummern 15355, 15385, 15387 das im Regionalplan Main-Rhön ausgewiesene Vorranggebiet für Windkraftanlagen WK 6 „Unterhof“ (Z B VII 5.3.3. i.V.m. Karte 2b „Siedlung und Versorgung – Windkraftnutzung“ RP3). Im Vorranggebiet WK 6 bestehen im südöstlichen Teil bereits seit 2016 vier Windenergieanlagen. Projektträger ist die Firma juwi Energieprojekte GmbH (Wörrstadt). In den Vorranggebieten Windkraft ist der Errichtung überörtlich raumbedeutsamer Windkraftanlagen Vorrang gegenüber anderen raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen zu geben. Maßnahmen und Planungen im Umfeld von Vorranggebieten dürfen die vorgesehene Nutzung innerhalb von Vorranggebieten nicht erheblich einschränken (Z B VII 5.3.3 RP3).

Laut Planbegründung befindet sich der Vorhabenträger in engem Austausch mit dem Projektträger des dortigen Windparks und ist gewillt, die Interessen aller Seiten bestmöglich planerisch zu berücksichtigen. Laut Vorhabenträger bieten die verbleibenden Flächen innerhalb des Vorranggebiets weiterhin ausreichend Raum für die Planung weiterer Windenergieanlagen, und auch die Abstände zu bestehenden und auch künftigen Anlagen sollen eingehalten werden. Tatsächlich werden von dem gesamten Windenergiegebiet (WK6 + Erweiterung W6) mit insg. 187 ha randlich weniger als 10 ha (und damit eine untergeordnete Flächengröße) in Anspruch genommen

Nach Ansicht des Regionalen Planungsverbands Main-Rhön ergeben sich am Standort zudem Potenziale zur Bündelung von Anlagen zur Erzeugung Erneuerbarer Energie und damit Schonung von unbelasteten Flächen. Damit wäre auch Grundsatz 6.2.3 Abs. 2 LEP erfüllt, wonach an geeigneten Standorten auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit anderen Nutzungen dieser Flächen, insbesondere der landwirtschaftlichen Produktion sowie der Windenergienutzung, hingewirkt werden soll. Gemäß Grundsatz 1.1.3 Abs. 2 LEP sollen bei der Inanspruchnahme von Flächen Mehrfachnutzungen, die eine nach- haltige und

sparsame Flächennutzung ermöglichen, verfolgt werden. Auch nach dem neuen Grundsatz und Begründung G 5.3.12 RP3, die als in Aufstellung befindliche Erfordernisse der Raumordnung gelten (Teilfortschreibung Zehnte Verordnung zur Änderung des RP3, vrstl. in 03/26 rechtskräftig) soll die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sowie weiterer Anlagen zur Energieerzeugung und -speicherung innerhalb von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Errichtung von Windenergieanlagen ermöglicht werden, wenn die Windenergienutzung dadurch nicht eingeschränkt wird. Dies ist der Fall, wenn die Freiflächen-Photovoltaikanlage auf Bereiche beschränkt wird, die im Umfeld bestehender Windenergieanlagen liegen, innerhalb derer auf Grund des Stands der Technik keine weiteren Anlagen errichtet werden können. Als Orientierungswert dient der Bereich des dreifachen Rotordurchmessers der bestehenden Windenergieanlage. Jedoch sollte die Betriebsfähigkeit der Anlagen, das bestehende Sicherheits- und Wartungskonzept sowie das Repowering gewährleistet bleiben.

Es empfiehlt sich daher, künftige WEA-Neuplanungen und Ergebnisse dieser Abstimmungen mit den Vorhabenträger in die Planunterlagen (Begründung) ergänzend aufzunehmen.

2.3. Landwirtschaft

Gegenwärtig wird die Fläche der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage landwirtschaftlich genutzt (Bodenwert: zw. 29-45). Gemäß Grundsatz 5.4.1 LEP (Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen) sollen die räumlichen Voraussetzungen für eine vielfältig strukturierte, multifunktionale und bäuerlich ausgerichtete Landwirtschaft in ihrer Bedeutung für die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung mit nachhaltig erzeugten Lebensmitteln, erneuerbaren Energien und nachwachsenden Rohstoffen sowie für den Erhalt der natürlichen Ressourcen und einer attraktiven Kulturlandschaft und regionale Wirtschaftskreisläufe erhalten, unterstützt und weiterentwickelt werden. Landwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen erhalten werden. Insbesondere hochwertige Böden sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden. Gem. Ziel B III 1.3 RP3 soll der Flächenverbrauch für außerlandwirtschaftliche Zwecke auf ein unbedingt notwendiges Maß beschränkt werden. Dabei sollen Standorte mit günstigen Erzeugungsbedingungen besonders berücksichtigt werden. Das Vorhaben befindet sich in einem landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet. Gemäß Grundsatz 6.2.3 LEP im notwendigen Maße auf die Nutzung von Flächen für Anlagen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten hingewirkt werden. Das Vorhaben ist zudem zeitlich befristet und ermöglicht weiterhin eine extensive Weidehaltung. Eine Rückbauverpflichtung mit Folgenutzung Landwirtschaft wurde festgesetzt. Die Bodengüte der Flächen liegt nur im nordöstlichen Teil mit Ackerzahl 45 über der durchschnittlichen Ackerzahl des Landreises Rhön-Grabfeld (39).

Die Stellungnahme des zuständigen Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ist zu beachten.

Im Ergebnis trägt das im Betreff genannte Vorhaben den regionalplanerischen Festlegungen zum Ausbau Erneuerbarer Energien nur in Teilen Rechnung. Seitens des Regionalen Planungsverbands Main-Rhön bestehen nur dann keine Einwände gegen die Bauleitplanvorentwürfe, wenn:

- dem Belang der Windkraftnutzung in der Abwägung ein besonderes Gewicht dadurch beigemessen wird, dass die zukünftige Nutzung des Gebiets durch Windenergieanlagen weiterhin ermöglicht wird. Die Planung soll mit bereits avisierten oder auch künftigen Windenergieprojekten abgestimmt und diese in die Planbegründung integriert werden.

- die zuständigen Naturschutzbehörden hinsichtlich der Auswirkungen auf das Landschaftsbild keine Einwände erheben bzw. der Planung (ggf. mit Maßgaben) zustimmen

•
die Stellungnahme des zuständigen Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hinsichtlich der überdurchschnittlichen Bodengüte berücksichtigt wird.

Mit freundlichen Grüßen



Hartmann
Geschäftsstelle RPV

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE · Hofgraben 4 · 80539 München

H&P Höhnen & Partner Ingenieuraktiengesellschaft
Hainstraße 18a
96047 Bamberg

IHR ZEICHEN	IHRE NACHRICHT VOM	UNSERE ZEICHEN	DATUM
GBA2501-vBBP	08.01.2026	P-2026-110-1_S2	22.01.2026

Vollzug des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG)
Gde. Großbardorf, Lkr. Rhön-Grabfeld: 1. Änderung des Bebauungsplans "Freiflächen-Photovoltaikanlage Großbardorf/Rügshof" und 7. Änderung des Flächennutzungsplans

Zuständiger Gebietsreferent:

Bodendenkmalpflege: Herr Dr. Andreas Büttner

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Derzeit sind im Bereich des Vorhabens keine Bodendenkmäler bekannt. Mit der Auffindung bislang unentdeckter ortsfester und beweglicher Bodendenkmäler (Funde) ist jedoch jederzeit zu rechnen.

Wir weisen darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere

BAYERISCHES LANDESAMT
FÜR DENKMALPFLEGE

Dienststelle München:
Hofgraben 4
80539 München
Postfach 10 02 03
80076 München

Tel.: 089 2114-0
Fax: 089 2114-300

www.blfd.bayern.de

Bayerische Landesbank München
IBAN DE75 7005 0000 0001 1903 15
BIC BYLADEMM

Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG sowie den Bestimmungen des Art. 9 BayDSchG in der Fassung vom 23.06.2023 unterliegen.

Art. 8 (1) BayDSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 (2) BayDSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Treten bei o. g. Maßnahme Bodendenkmäler auf, sind diese unverzüglich gem. o. g. Art. 8 BayDSchG der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem BLfD zu melden. Bewegliche Bodendenkmäler (Funde) sind unverzüglich dem BLfD zu übergeben (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BayDSchG).

Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Jochen Haberstroh

Diese Stellungnahme ist ohne eigenhändige Unterschrift gültig.

Sollte das Fachrecht, auf dem die Beteiligung des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege beruht, ausnahmsweise eine eigenhändig unterschriebene Stellungnahme verlangen, wird um Hinweis gebeten.



Bayerischer Bauernverband · Hauptgeschäftsstelle Unterfranken
Werner-von-Siemens-Straße 55 a · 97076 Würzburg

H&P Höhnen & Partner
Hainstraße 18a
96047 Bamberg

anrabeit@hoehnen-partner.de

Ansprechpartner: Hauptgeschäftsstelle Unterfranken
Telefon: 0931 2795-621
Telefax: 0931 2795-660
E-Mail: Rechtsreferat-Unterfranken@
BayerischerBauernVerband.de

Datum: 12.02.2026

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
607 026

Stellungnahme zur 1. Änderung vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Grünordnungsplan „Freiflächen – Photovoltaikanlage Großbardorf / Rügshof“ sowie 7. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes, Gemeinde Großbardorf

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bayerische Bauernverband nimmt wie folgt Stellung.

Ernährungssicherung als wesentlicher Punkt der Abwägung:

In der Position des BBV vom 07. September 2021 wird die Notwendigkeit der Energiewende durch den Bayerischen Bauernverband aufgegriffen und zugleich aber die Bedeutung der Ernährungssicherung herausgestellt:

- *Um die Herausforderung des Klimawandels zu meistern, ist der Beitrag über den Ausbau der erneuerbaren Energien ambitionierter auf kommunaler und landespolitischer Ebene in Bayern anzugehen. Gerade die Land- und Forstwirtschaft ist hierbei ein Teil der Lösung.*
- *Zugleich muss die Landwirtschaft aber auch weiterhin die Ernährungssicherung gewährleisten. Angesichts der vielfältigen Ansprüche an die Landnutzung insgesamt tragen Kommunalpolitik und Landespolitik für eine zukunftsorientierte und nachhaltige Balance eine große Verantwortung.*

Vor diesem Hintergrund gewinnt die Abwägung der Gemeinden bei der Ausweisung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen zwischen Energiegewinnung und Ernährungssicherung weiter an Bedeutung. Aus Sicht des BBV sind vorrangig Photovoltaikanlagen auf Dachflächen umzusetzen. Es ist zu prüfen, inwieweit insbesondere im Dorfgebiet vorhandene

.../2

Gebäudeflächen konsequent genutzt werden können und welche Maßnahmen die Gemeinde ergreift, um die Bevölkerung zur Installation von Dach-Photovoltaik zu motivieren. Dies ist vor der Inanspruchnahme von insgesamt 17,60 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche zwingend zu prüfen.

Die Auswahl der vorgesehenen Fläche wird im Hinblick auf die räumliche Nähe zu bereits bestehenden Photovoltaikanlagen sowie unter Berücksichtigung der Bonität grundsätzlich als nachvollziehbar angesehen.

Die vorgesehene Kompensation des naturschutzrechtlichen Eingriffs auf randlichen Ausgleichsflächen wird ausdrücklich begrüßt. Dadurch wird vermieden, dass weitere bislang landwirtschaftlich genutzte externe Flächen in Anspruch genommen werden.

In jedem Fall ist jedoch sicherzustellen, dass die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen nicht beeinträchtigt wird. Sämtliche Eingrünungs- und Pflanzmaßnahmen haben daher einen Mindestabstand von 2,5 m zu Wege- und Feldgrenzen einzuhalten.

Das Monitoring der Feldlerche innerhalb der Photovoltaikanlage sollte nicht lediglich auf freiwilliger Basis, sondern verpflichtend erfolgen. Untersuchungen und Berichte des Bundesverbands Neue Energiewirtschaft (BNE) zeigen, dass Photovoltaik-Freiflächenanlagen durchaus ein erhebliches Potenzial zur Förderung der Biodiversität aufweisen können. Vor diesem Hintergrund erscheinen externer Ausgleich sowie dauerhafte CEF-Maßnahmen in vielen Fällen als nicht zwingend erforderlich.

Die Kriterien zur Flächenauswahl für CEF-Maßnahmen dürfen nicht derart eng gefasst werden, dass eine sinnvolle Einpassung in die bestehende Bewirtschaftungsstruktur nicht mehr möglich ist. Auch bei festgesetzten Flächen kann es fachlich sinnvoll sein, diese im Laufe der Zeit mit anderen bewirtschafteten Ackerflächen zu tauschen, um die Fruchtbarkeit der Maßnahmenflächen zu erhalten und den Unkrautdruck zu reduzieren.

Der Bayerische Bauernverband ist bei der konkreten Flächenauswahl erneut zu hören.

Die vorgesehene zeitliche Befristung der Nutzung der Flächen für die Freiflächen-Photovoltaikanlage wird ausdrücklich begrüßt. Diese ist jedoch zu konkretisieren. Insbesondere muss verbindlich festgelegt werden, dass nach Beendigung der Nutzung ein vollständiger Rückbau der Anlage einschließlich sämtlicher Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen sowie Wege zu erfolgen hat.

Darüber hinaus ist festzusetzen, dass die Nachnutzung der Anlagenflächen als Ackerland erfolgt. Die allgemeine Festlegung „Flächen für die Landwirtschaft“ ist aus Sicht des BBV nicht ausreichend, da hierunter auch eine extensive Grünlandnutzung fallen könnte.

Der Flächennutzungsplan sowie der Bebauungsplan sind entsprechend den Anregungen und Forderungen zu überprüfen und zu ändern.

Freundliche Grüße



Magdalena Eschenbacher
B.Sc.agrar

**Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Bad Neustadt a.d. Saale
mit Landwirtschaftsschule**



Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bad Neustadt a.d. Saale
Otto Hahn Str. 17, 97616 Bad Neustadt a. d. Saale

H&P Höhnen & Partner
Hainstraße 18a
96047 Bamberg
anrabeit@hoehnen-partner.de

Name
Elisabeth Schörner
Telefon
09771 / 6102 - 1251
Telefax
09771 - 6102 - 1500
E-Mail
elisabeth.schoerner@aelf-ns.bayern.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
Angrabeit v. 08.01.2026

Unser Zeichen
L-2.2-4612-11-8
L-2.2-4611-10-8

Bad Neustadt a.d. Saale
05.02.2026

1. Änderung vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan (vBBP/GOP) „Freiflächen – Photovoltaikanlage Großbardorf/Rügshof“ sowie 7. Änderung Flächennutzungs- und Landschaftsplan (FNP/LSP) im Parallelverfahren, Gemeinde Großbardorf

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum oben genannten Vorhaben nimmt das AELF Bad Neustadt a. d. Saale wie folgt Stellung:

1. Agrarstrukturelle Belange

Die für die Freiflächen-Photovoltaikanlage vorgesehenen Flächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt. Es handelt sich hierbei um Ackerland mit guten Ertragsvoraussetzungen für die Landwirtschaft. Die überplanten Flächen sind in der Bodenschätzung mit Ackerzahlen von 27 bis 45 beschrieben. Die durchschnittliche Ackerzahl des Landkreises Rhön-Grabfeld liegt bei 39.

Die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für die Energieerzeugung wird von Seiten des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten aufgrund des Zielkonfliktes zur heimischen Nahrungsmittelproduktion abgelehnt. Nach § 1a Abs. 2 BauGB sollen landwirtschaftlich genutzte Flächen nur in notwendigem Umfang umgenutzt werden. Der Flächenverbrauch für außerlandwirtschaftliche Zwecke ist daher auf ein unbedingt notwendiges Maß zu beschränken.

Betroffenheit landwirtschaftlicher Betriebe

Die Betroffenheit landwirtschaftlicher Betriebe ist ein Belang, den die Planfeststellungsbehörde in mehrfacher Hinsicht abwägen muss. Der grundgesetzlich garantierte Schutz des Eigentums umfasst nicht nur das Eigentum an der Fläche, sondern auch das Recht sowie den Schutz eines eingerichteten und ausgeübten landwirtschaftlichen Betriebes.

Von den bisherigen Planungen sind landwirtschaftliche Betriebe von einem drohenden Flächenverlust betroffen, dies betrifft sowohl das geplante Sondergebiet PV als auch sämtliche Ausgleichsmaßnahmen.

Seite 1 von 3

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Bad Neustadt a.d.Saale
Otto-Hahn-Straße 17
97616 Bad Neustadt a.d.Saale

Telefon 09771 6102-0
Telefax 09771 6102-1500
E-Mail poststelle@aelf-ns.bayern.de
Internet www.aelf-ns.bayern.de

Besuchszeiten
Mo bis Do 08:00 – 12:00 Uhr
Di und Do 13:00 – 16:15 Uhr
Fr 08:00 – 13:00 Uhr
und nach Vereinbarung

2. Hinweis Schutzgut Boden

Die Eigentümer der Flächen sind zeitnah zu informieren und auf folgendes hinzuweisen:

Es ist nicht auszuschließen, dass sich ein geschützter Wiesenbestand entwickelt, der dem gesetzlichen Biotopschutz gemäß Art. 30 BNatSchG, Art. 23 (1) Punkt 7 BayNatSchG unterstellt ist. Eine ackerbauliche Nutzung wäre demnach nicht mehr möglich.

Hinweise zum Bodenschutz:

Bodenverdichtungen sind mittels geeigneter Vorsorgemaßnahmen zu vermeiden. Die Befahrbarkeit der Böden ist dabei zu beachten. Evtl. erforderliche Baustraßen sind rückstandslos zu beseitigen. Bei der Montage der Fundamente ist darauf zu achten, bestehende Drainagen nicht zu beschädigen. Unterbrochene (dauerhaft oder vorübergehend durch die Baumaßnahmen) oder beschädigte Drainagen sind in ihrer vollen Funktionsfähigkeit wiederherzustellen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass hier Spätschäden evtl. erst nach einigen Jahren (z. B. in besonders niederschlagsreichen Jahren) auftreten können bzw. erkennbar werden.

3. Rückbauverpflichtung

Es ist vertraglich festzulegen, dass nach Ende der Freiflächen-PV-Nutzung die ursprüngliche Bewirtschaftung der Fläche wieder aufgenommen werden muss. Entsprechend den „Hinweise zu Folgenutzungen nach Beendigung einer Photovoltaik-Nutzung“ des bay. Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz (Stand Januar 2024) handelt es sich dabei eben nicht um eine Folgenutzung Landwirtschaft, sondern um die Wiederaufnahme der ursprünglichen Bewirtschaftung. „Das Bewirtschaftungs- beziehungsweise Pflege- und Ausgleichskonzept für die Zeit der Nutzung der Fläche als Photovoltaik-Anlage ist aus agrarstruktureller Sicht auf die Wiederaufnahme einer möglichst ungestörten landwirtschaftlichen Nutzung möglichst im Umfang der ursprünglich in Anspruch genommenen Fläche auszurichten.“

Das heißt, nach Nutzungsende ist der vollständige Rückbau aller Anlagenteile, einschließlich ihrer Fundamente, der Umzäunung, aller Anpflanzungen (bspw. Eingrünung) und schließlich auch des Pflanzenbestandes unter den PV-Modulen vorzunehmen. Das freigemachte Baufeld ist nach Nutzungsende und vor Aufhebung des Bebauungsplanes flächendeckend tief zu lockern und flach umzubereiten, sodass die Wiederaufnahme einer möglichst ungestörten landwirtschaftlichen Nutzung, im Umfang der ursprünglich in Anspruch genommenen Fläche, möglich ist.

4. Landwirtschaftliche Emissionen und Nutzung der angrenzenden Flächen

Im Umgriff des Plangebietes treten landwirtschaftliche Emissionen auf. Darunter fällt neben der unvermeidbaren Staubentwicklung auch der Steinschlag, besonders bei der Arbeit mit rotierenden Maschinen, auf Teile der Anlagenmodule. Die landwirtschaftliche Nutzung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen muss weiterhin uneingeschränkt möglich sein. Bei der Einzäunung der Plangebiete ist darauf zu achten, dass die Befahrbarkeit der Feldwege (Breite der Wege) mit landwirtschaftlichen Maschinen auch weiterhin gegeben ist und bestehende Feldzufahrten erhalten bleiben.

Der Betreiber des Solarparks ist in geeigneter Weise darüber zu informieren und hat dies hinzunehmen. Er hat selbst für die ggfs. erforderliche Reinigung seiner Solarmodule aufzukommen. Es können keine Ersatzansprüche geltend gemacht werden. Diese Hinweise sind in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes und Flächennutzungsplanes aufzunehmen.

5. Hinweis Bodenkontamination

Die Gefahr einer Bodenkontamination durch PV-Anlagen mit Blei oder Cadmium wird nach derzeitigem Kenntnisstand bei intakten Solarmodulen bauartbedingt als sehr gering eingestuft. Sind Halbleiterschicht, Kontakte oder Verlötlungen aufgrund von Beschädigungen der Module durch Hagel oder Brand der Witterung ausgesetzt, sollten diese aus Gründen des vorsorgenden Bodenschutzes nicht längere Zeit auf der Anlagenfläche verbleiben. Eine Auslaugung von Blei oder Cadmium soll durch die Wahl der entsprechenden Materialien so weit wie möglich verhindert werden.

6. Einfriedungen

Einfriedungen sind dem natürlichen Geländeverlauf anzupassen und nur in transparenter Ausführung (Maschendraht, Drahtgitter) bis zu einer Höhe von 2,5 m über Geländeoberkante zulässig. Die

Zäune sind so anzulegen, dass durchgehend ein Freihalteabstand zwischen Gelände und Zaununterkante von 15 cm als Durchlass für Kleintiere eingehalten wird.

Ist bei der Realisierung des Vorhabens eine Beweidung des PV-Sondergebietes mit z. B. Schafen vorgesehen, sollte zusätzlich zu einer Durchlässigkeit für Klein- und Mittelsäuger, auf eine wolfsabweisende Bauausführung des Außenzauns hingewirkt werden. Eine wolfsabweisende Bauausführung erfordert sowohl einen Untergrabschutz als auch einen Überkletterschutz. Wir verweisen dabei auf das UMS 62e-U8645.0-2018/36-55 vom 02.02.2024.

7. Ausgleichsmaßnahmen

Naturschutzrechtlicher Ausgleich

Das AELF Bad Neustadt a. d. Saale begrüßt die Vorgehensweise, den gesamten naturschutzfachlichen Ausgleichsbedarf innerhalb des Plangebietes zu verwirklichen und hält den Planungsfaktor (0,8) für angemessen. Den Wertpunkteüberschuss von 10.535 WP bitten wir auf ein kommunales Ökokonto zu überführen und für künftige Maßnahmen vorrangig zu verwenden.

Artenschutzrechtlicher Ausgleich

Innerhalb des Planungsgebietes wurden 2 Brutreviere der Feldlerche festgestellt. Aus den vorliegenden Planungsunterlagen gehen weder die genaue Lage noch die Ausgestaltung der CEF-Flächen hervor. Grundsätzlich sind nach § 15 Abs. 3 BNatSchG Ausgleichsmaßnahmen möglichst nicht auf ertragreichen landwirtschaftlich genutzten Böden zu etablieren.

Bei den geplanten Ausgleichsmaßnahmen sollten die Bewirtschafter der Flächen frühzeitig mit einbezogen werden, damit eine sinnvolle Bewirtschaftung/Pflege dieser Flächen auch weiterhin möglich bleibt. Bezüglich der Ausgestaltung der einzelnen Maßnahmen bitten wir keine Feldstücke/Nutzungsschläge zu teilen. Dies macht die Bewirtschaftung deutlich zeit- und arbeitsaufwendiger.

8. Weitere Hinweise

- Die betroffenen Landwirte sind rechtzeitig über den anstehenden Flächenverlust hinzuweisen.
- Bereits vorhandene Flurwege sind bei Bau und Betrieb der Anlage zu nutzen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Elisabeth Schörner